



Hygiene- und Verhaltensregeln gemäß den Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Niedersachsen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten sind nachfolgende Regeln strikt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird das Mitglied des Schießstandes verwiesen und hat das Vereinsheim zu verlassen. Verantwortlich für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind die Funktionsträger des Vereins bzw. das eingeteilte Aufsichtspersonal.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Für die Desinfektion stehen Flüssigseife, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel bereit. Türgriffe und sonstige beanspruchte Flächen sind regelmäßig zu desinfizieren.

Auf Körperkontakt ist generell zu verzichten d.h. kein Händeschütteln, Abklatschen oder sonstiger direkter Körperkontakt untereinander. Generell sind die Distanzregeln einzuhalten. Zwischen den anwesenden Personen muss mindestens ein Abstand von 2 Metern gewahrt werden. Im Begegnungsverkehr ist auf den entsprechenden Abstand zu achten, dies gilt insbesondere beim Betreten bzw. Verlassen des Vereinsheimes. Im gesamten Vereinsheim besteht Maskenpflicht (Mund-/Nasenschutz).

Die Schießstände können wieder genutzt werden. Bei der Belegung der Stände muss zwischen den Schützen ein Stand freibleiben. Beim Schießen in der Feuerlinie kann der Schütze den Mundschutz abnehmen, da die Abstandsregel durch Freilassen von Ständen gewährleistet wird. Der Stand ist nach Wechsel des Schützen zu desinfizieren. In der Waffenkammer darf sich zeitgleich nur eine Person aufhalten

Beim Aufenthalt im Sozialraum ist auf ausreichend Abstand zu achten. Am Sitzplatz kann der Mundschutz abgenommen werden. Für den Verzehr von Getränken ist ausschließlich Einweggeschirr zu benutzen, da für die Reinigung von wiederverwendbaren Gläsern die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften und die Sauberkeit von Sozialraum und Toilettenanlage ist die jeweilige Aufsichtsperson (Schlüsselträger) verantwortlich.

Die Anwesenheit beim Schießen oder der Aufenthalt im Sozialraum ist zu dokumentieren. Verantwortlich ist die jeweilige Aufsicht, die entsprechende Dokumentationsunterlagen bereithält und entsprechend kennzeichnet. Die Dokumentation der Anwesenheit dient der Feststellung möglicher Infektionsketten. Die Dokumentationsunterlagen sind drei Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Emden, 02.07.2020
Der Vorstand